



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

27. Oktober 2005

29. Jahrgang / Nr. 41

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

282. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 45 „Schmidtkuhlsweg“ Erste Änderung vom 19. September 2005
283. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 20. Juni 2005

284. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 06. Oktober 2005
285. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Juni 2005 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Altenpflegeheim“, Wehdel

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

282.

SATZUNG
der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 45 „Schmidtkuhlsweg“
Erste Änderung vom 19. September 2005

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 45 „Schmidtkuhlsweg“ - Erste Änderung, Ortschaft Langen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 19. September 2005

Stadt Langen
Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Stöltling

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Schmidtkuhlsweg“ - Erste Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Schmidtkuhlsweg“ - Erste Änderung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit die-



ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäÙe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 04. Oktober 2005

Stadt Langen
Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Stöltling

283.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 20. Juni 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 20. Juni 2005 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	festgesetzt auf nunmehr Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	29.400	0	8.323.400	8.352.800
die Ausgaben	53.700	238.500	12.954.100	12.769.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	271.000	0	1.592.300	1.863.300
die Ausgaben	282.100	11.100	1.592.300	1.863.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 168.000 Euro nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung mit 0 Euro nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisher festgesetzten Höchstbetrag von 7.800.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

In Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 NFAG erhalten die Mitgliedsgemeinden einen Anteil von den Schlüsselzuweisungen. Die Verteilung wird durch besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses festgelegt.

§ 7

Die Festsetzungen des § 7 werden nicht verändert.

§ 8

Der Stellenplan wird geändert.

Cadenberge, den 20. Juni 2005
(L.S.)

Samtgemeinde Am Dobrock
Bohling
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. Oktober 2005 unter dem Aktenzeichen 20-14-20/9S erteilt worden.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind unter Auflagen erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 31. Oktober 2005 bis 08. November 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock in 21781 Cadenberge, Am Markt 1 öffentlich aus.

Cadenberge, den 27. Oktober 2005

Samtgemeinde Am Dobrock
Der Samtgemeindebürgermeister
Bohling

284.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 06. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	festgesetzt auf nunmehr Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	50.600	0	5.180.600	5.231.200
die Ausgaben	37.000	0	9.626.700	9.663.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	225.800	1.342.800	1.117.000
die Ausgaben	0	225.800	1.342.800	1.117.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 388.000 € um 388.000 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden wie bisher nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.500.000 € um 1.300.000 € vermindert und damit auf 11.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird unverändert auf 57 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sietland festgesetzt.

Ihlienworth, den 06. Oktober 2005 **Samtgemeinde Sietland**
 Brauer
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sietland für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. Oktober 2005 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/25 S erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 31. Oktober 2005 bis 08. November 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Ihlienworth, den 27. Oktober 2005 **Samtgemeinde Sietland**
 Der Samtgemeindebürgermeister
 Brauer

285.

SATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Juni 2005** **über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77** **„Altenpflegeheim“, Wehdel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Altenpflegeheim“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 28. Juni 2005 **Gemeinde Schiffdorf**
 Ricken
(L.S.) Bürgermeisterin

Nach § 10 i.V.m. § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 war eine Anzeige des Bebauungsplanes beim Landkreis Cuxhaven entbehrlich.

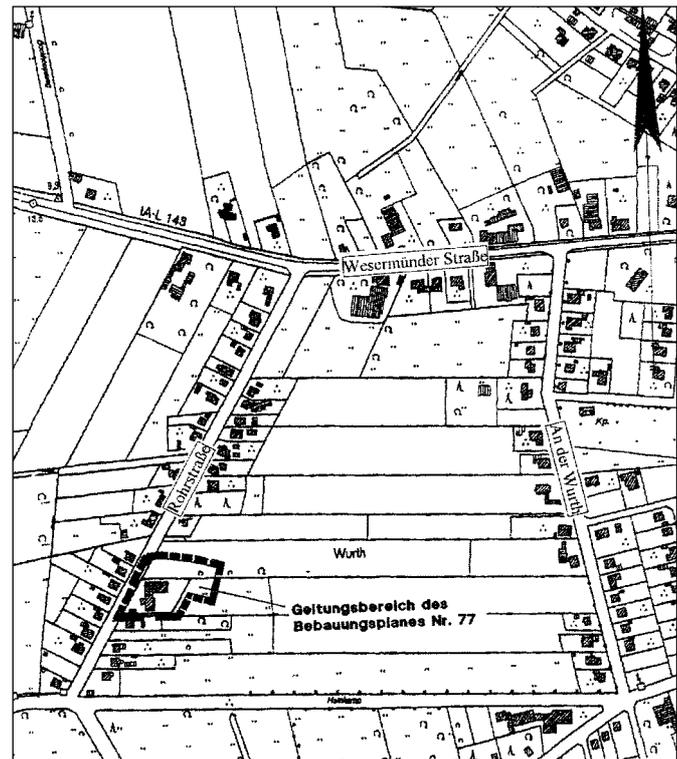
Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Altenpflegeheim“, Wehdel, durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 77 „Altenpflegeheim“, Wehdel, und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 77 „Altenpflegeheim“, Wehdel, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiffdorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiffdorf geltend gemacht worden sind. Der Sach-



verhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder der Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 11. Oktober 2005 **Gemeinde Schiffdorf**
 Die Bürgermeisterin
 Ricken

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften